

§ 9 Sonstiges

- (1) Unterrichtsversäumnisse entbinden nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühr. Bei längerer Abwesenheit des Schülers sind nach vorheriger Absprache in begründeten Ausnahmefällen Sonderregelungen möglich. Hierüber entscheidet der Schulleiter.
- (2) Ausfallende Unterrichtsstunden, soweit diese von der Kunst- und Musikschule zu vertreten sind, werden bei der nächstmöglichen Abbuchung abgezogen, bzw. wenn eine Abbuchung nicht mehr möglich ist, zurückerstattet.
- (3) Einmal im Schuljahr kann der Unterricht je Schüler ersatzlos ausfallen, wenn der Lehrer im Auftrag der Kunst- und Musikschule an einer Fortbildungsmaßnahme teilnimmt.
- (4) Während der Schulferien und an Feiertagen finden keine Kurse statt. In den Ferien sind spezielle Ferienangebote vorgesehen.
- (5) Die Kunst- und Musikschule sorgt für gewissenhafte Aufsicht und Kontrolle durch die Kursleiter. Bei Diebstahl und Sachbeschädigung während der Kunststunde übernimmt die Kunst- und Musikschule keine Haftung.
- (6) In der Regel finden alle Kurse in den Räumen der Kunst- und Musikschule statt. Bei besonderen Angeboten werden die verschiedenen Orte den Teilnehmern vor Beginn des Projektes bekanntgegeben.
- (7) Bitte alte und bequeme Kleidung tragen.

Impressum nach Telemediengesetz und Rundfunkstaatsvertrag

Große Kreisstadt Donaueschingen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Oberbürgermeister Erik Pauly

Rathausplatz 1
78166 Donaueschingen

Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 141 909 563

Kontakt:

Kunst- und Musikschule Donaueschingen
Herr Clemens Berger (Schulleiter)
An der Stadtkirche 2
78166 Donaueschingen

Tel.: 0771 857-700 (Leitung Kunstschule)
Tel.: 0771 857-705 (Verwaltung)

E-Mail: kunst-musikschule@donaueschingen.de
Internet: www.kunstschule-ds.de



Gebührenordnung

- Abteilung Kunst -

Gültig ab 1. September 2024

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kunst- und Musikschule Donaueschingen vom 28. Juli 2020 in der Fassung vom 16. Juli 2024

§ 1 Entstehungsgrundsatz

Die Stadt Donaueschingen erhebt für die Bereitstellung von Unterricht an der Kunst- und Musikschule Gebühren.

§ 2 Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht nach Vorlage einer rechtsgültigen Anmeldung und wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zusendung der Aufnahmebestätigung eine Rücknahme der Anmeldung erfolgt.

§ 3 Fälligkeit

Die in § 4 genannten Kursgebühren sind Jahresgebühren für 11 Monate (für den Ferienmonat August werden keine Gebühren erhoben) und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.

Die sonstigen Gebühren (Wochenendangebote usw.) werden mit Inanspruchnahme des Angebots fällig.

§ 4 Gebührensätze

Kursgebühren, Unterrichtseinheit 90 Minuten		jährlich	monatlich
(1)	Kinder und Jugendliche	€ 401,50	€ 36,50
(2)	Erwachsene	€ 700,70	€ 63,70
(3)	Mappenkurs/Kunstlabor 120 Minuten	€ 880,00	€ 80,00
(4)	Acryl kompakt/Begleitetes Ausdrucksmalen (Erwachsene) 180 Minuten	€ 462,00	€ 42,00
(5)	Gruppenangebote an den Ganztageschulen bei 12 Monatsraten		€ 160,30
(6)	Ballett/Tanz (60')	€ 287,65	€ 26,15
	10er Karte		einmalig
(7)	10er Karte Erwachsene 120 Minuten		€ 285,60
(8)	10er Karte Erwachsene 90 Minuten		€ 217,70
	Projekte/Workshops		einmalig
(9)	Workshop 120 Minuten zzgl. Materialkosten		€ 58,80
(10)	Workshop 180 Minuten zzgl. Materialkosten		€ 88,20
(11)	Aktzeichnen - pro Person (Mindestteilnehmer: 6)		€ 26,25
(12)	Familiennachmittag		€ 110,25

Die Kursgebühren werden monatlich abgebucht.

Die Gebühren für Projekte und andere Angebote werden nach Stundenzahl und Aufwand berechnet und zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme fällig.

§ 5 Schuljahr

Das Schuljahr der Kunst- und Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Kunst- und Musikschule.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Familienermäßigung: Ab der Teilnahme des zweiten Familienmitgliedes werden die Gebühren aller Familienmitglieder um 20 % ermäßigt.
- (2) Familienpassermäßigung: Für Inhaber des Familienpasses der Stadt Donaueschingen gelten Sonderregelungen entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates. Derzeit ist in diesen Fällen die Gebührenermäßigung mit 40 % festgelegt.
- (3) Ab dem 18. Lebensjahr gilt weiterhin die ermäßigte Gebühr für Schüler und Studenten, sofern diese weiterhin eine allgemeinbildende Schule, Berufsschule, Ausbildung oder Studium (bis 27 Jahre) absolvieren (Nachweis erforderlich).
- (4) Eine Mehrfächerermäßigung in Höhe von 20 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr wird gewährt für das zweite und alle weiteren Unterrichtsfächer. Das erste Fach ist immer das Fach mit der höchsten Einzelgebühr.
- (5) Die angeführten Ermäßigungen 1-4 dürfen insgesamt 40 % nicht übersteigen. Wird Familienermäßigung und Familienpassermäßigung gleichzeitig gewährt, reduziert sich die Familienpassermäßigung um die Höhe der Familienermäßigung.

Bei Projekten und ähnlichen Angeboten sind keine Ermäßigungen möglich.

§ 7 Zahlungsweise

Die Zahlungspflichtigen haben mit der Anmeldung zum Unterricht die Stadtkasse zu ermächtigen, die fälligen Unterrichtsgebühren von ihrem Bankkonto abbuchen zu lassen.

§ 8 An- und Abmeldungen

Abmeldungen können nur zum Ende des Schuljahres am 31. Juli und zum Ende des Schulhalbjahres am 31. Januar erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform und müssen spätestens am 15. Juni (mit Wirkung zum 31. Juli) oder am 15. Dezember (mit Wirkung zum 31. Januar) der Schulleitung vorliegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Sonderregelung durch den Schulleiter möglich.

Anmeldungen sind zu jedem ersten des Monats möglich und müssen der Kunst- und Musikschule in schriftlicher Form vorliegen.

Ein Rücktritt von Seiten der Kunst- und Musikschule kann bei Wochenendveranstaltungen und Projekten bei geringer Beteiligung oder bei Ausfall eines Kursleiters erfolgen. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Weitere Ansprüche an die Kunst- und Musikschule sind ausgeschlossen.

Bei Wochenendveranstaltungen und Projekten muss ein Rücktritt der Kunst- und Musikschule bis spätestens acht Tage vor der Veranstaltung schriftlich vorliegen. Bei einem späteren Rücktritt oder bei Nichterscheinen ist eine Gebührenerstattung nicht mehr möglich.